



Brüssel, den 14.10.2014
COM(2014) 598 final/2

BERICHTIGUNG

Dieses Dokument berichtigt das Dokument COM(2014) 598 final vom 22.9.2014.
Betrifft alle Sprachfassungen.
Absätze ab 6.39 neu nummeriert.

**ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN ENTWURF DES JAHRESBERICHTS
2013 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES**

KAPITEL 6 „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“

ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN ENTWURF DES JAHRESBERICHTS 2013 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

KAPITEL 6 „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“

EINLEITUNG

6.9. Die Kommission hat besondere Maßnahmen zur Verringerung der festgestellten Risiken eingeleitet, die Präventiv- und Korrekturmaßnahmen wie Anleitung, Schulung und Vereinfachung und erforderlichenfalls eine strenge Politik der Unterbrechung und Aussetzung von Zahlungen umfassen. Insbesondere fördert sie aktiv die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen durch die Mitgliedstaaten und sucht nach Lösungen für Fälle von überflüssigen Vorschriften, wobei unnötig komplizierte Förderfähigkeitsregeln einiger Mitgliedstaaten eingeschlossen sind. Die Kommission verweist auch auf die große Bedeutung der Primärkontrollen. Die GD Beschäftigung, Soziales und Integration hat dazu ein risikobasiertes themenspezifisches Audit zu den Verwaltungsprüfungen durchgeführt und die daraus hergeleiteten Schlussfolgerungen und Empfehlungen den ESF-Verwaltungsbehörden mitgeteilt.

6.10. Die Genehmigung von Projekten durch die Mitgliedstaaten erfolgt fortlaufend, wie das für die Prioritätsachsen der mehrjährigen operativen Programme vorgesehen ist. Die betreffenden Begleitausschüsse müssen dafür Sorge tragen, dass Projekte mit EU-Mehrwert ausgewählt und genehmigt werden und eine mehrmalige Kontrolle der Ausgaben durch nationale und EU-Behörden erfolgt.

ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER VORGÄNGE

Gemeinsame Antwort der Kommission auf Ziffer 6.13 und Ziffer 6.14.

Die Kommission ist bei einem Fehler mit erheblichen Auswirkungen nicht damit einverstanden, dass er einbezogen wird, obwohl die Beweislage nicht den Schluss zulässt, dass das von einem Begünstigten durchgeführte Projekt, das einer ersten Überprüfung unterzogen wird und zu dem es noch keine Entscheidung der Justizbehörden gibt, von Unregelmäßigkeiten betroffen ist, und obwohl die Vorwürfe, die eine potenzielle Geltendmachung überhöhter Ausgaben betreffen, ohnehin nicht auf das vom Hof geprüfte Vorhaben zutreffen würden, da von der Verwaltungsbehörde genehmigte Standardeinheitskosten zur Anwendung kamen (siehe Ziffer 6.16). Sollten sich die Vorwürfe schließlich doch bestätigen, wird die Kommission die notwendigen Finanzkorrekturen vornehmen.

Die Kommission stellt einen Rückgang der vom Hof ermittelten Fehlerhäufigkeit im Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“ von 40 % im Jahr 2011 und 35 % im Jahr 2012 auf 27 % im Jahr 2013 fest.

Die Kommission geht davon aus, dass es sich bei der vom Hof gemeldeten Fehlerquote um einen jährlichen Schätzwert handelt, bei dem Korrekturen auf der Ebene der Projektausgaben oder Erstattungen im Zusammenhang mit Fehlern berücksichtigt werden, die vor der Prüfung durch den Hof aufgedeckt und erfasst wurden. Die Kommission unterstreicht, dass sie an die Haushaltsordnung gebunden ist, in deren Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e festgelegt ist, dass durch ihr System für die interne Kontrolle unter anderem Folgendes gewährleistet werden muss: „eine angemessene Behandlung der Risiken im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge unter Berücksichtigung des Mehrjahrescharakters der Programme und der Art der betreffenden Zahlungen“. Die Kommission wird ihre Aufsichtsfunktion weiterhin ausüben, insbesondere durch Umsetzung der Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen auf einem Niveau, das dem Umfang der ermittelten Unregelmäßigkeiten und Mängel entspricht.

Die Kommission stellt ferner fest, dass in Anbetracht des Mehrjahrescharakters der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Rahmen der Kohäsionspolitik Fehler, die 2013 begangen wurden, auch in den Folgejahren und selbst nach Abschluss der Programme noch korrigiert werden können. So beliefen sich im Jahr 2013 die Finanzkorrekturen für die ESF-Programmplanungszeiträume 2000-2006 und 2007-2013 auf 689 Mio. EUR, wobei die vom Hof bei der Festlegung der Fehlerquote berücksichtigten Korrekturen eingeschlossen sind. Zudem wurden Finanzkorrekturen in Höhe von 153 Mio. EUR für den Programmplanungszeitraum 1994-1999 ebenfalls 2013 ausgeführt. Die Wiedereinziehungen beliefen sich 2013 auf insgesamt 56 Mio. EUR.

6.15. Die Kommission wird bei allen vom Hof gemeldeten Fehlern Folgemaßnahmen durchführen und finanzielle Berichtigungen anwenden, wo dies angemessen und rechtlich möglich ist. Die Kommission merkt an, dass in einigen Fällen nationale oder regionale Regelungen, die auf vom ESF finanzierte Ausgaben anwendbar sind, anspruchsvoller sind, als diejenigen, die in der nationalen Gesetzgebung für vergleichbare national finanzierte Ausgaben vorgesehen sind. Daher können diese zusätzlichen Anforderungen als ein Fall von überflüssigen Vorschriften angesehen werden, als eine selbst auferlegte unnötige Bürokratielast und Komplexität bei durch den ESF finanzierten Ausgaben, wie dies in dem kürzlich veröffentlichten Kommissionsbericht dargelegt wurde¹.

6.16. Seit der Einführung der vereinfachten Kostenoptionen hat die Kommission aktiv daran gearbeitet, deren Nutzung progressiv auszubauen, und ist der Ansicht, dass diese Bemühungen bereits zu positiven Ergebnissen geführt haben. Die Kommission fördert auch im Programmplanungszeitraum 2014-2020 weiterhin aktiv die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen, um sowohl den Verwaltungsaufwand der Begünstigten zu reduzieren als auch das Fehlerrisiko weiter zu verringern.

6.17. Die Kommission wird alle vom Rechnungshof genannten Fälle nachverfolgen und sicherstellen, dass Berichtigungsmaßnahmen ergriffen werden.

6.20. Während die Kommission und der Hof die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf dieselbe Art und Weise prüfen, wendet die Kommission seit dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 proportionale Pauschalkorrekturen an, womit der Gefahr von Schäden für den EU-Haushalt begegnet wird und Art und Schwere der tatsächlichen Unregelmäßigkeit berücksichtigt werden.

Diese Pauschalen werden von der Kommission und den meisten nationalen Behörden bei der Auferlegung finanzieller Berichtigungen für Verstöße gegen die öffentlichen Vergabevorschriften angewendet, einschließlich bei der Nachverfolgung der vom Hof gemeldeten Fehler.

Die Kommission stellt außerdem fest, dass die Entlastungsbehörde die Kommission und den Hof aufgefordert hat, ihre Methoden zur Quantifizierung der Fehler bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu harmonisieren (Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011).

Die Kommission hat 2013 ihren Beschluss zur Quantifizierung der Fehler im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bei geteilter Mittelverwaltung aktualisiert, unter anderem auch für Kohäsionsausgaben und Entwicklung des ländlichen Raums (siehe Beschluss der Kommission C(2013) 9527 final).

Ausgehend von diesem Beschluss rechnet die Kommission damit, dass sich bei der Quantifizierung

¹ <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201311/20131115ATT74496/20131115ATT74496EN.pdf>

der Fehler bei der öffentlichen Auftragsvergabe 2013 ein bis zu 0,1 Prozentpunkte niedrigerer Wert ergibt als bei den Berechnungen des Hofes, wenn dieser seine eigene Quantifizierung nutzt.

6.22. Die Kommission wird alle vom Rechnungshof gemeldeten Fehler nachverfolgen und sicherstellen, dass Berichtigungsmaßnahmen ergriffen werden.

6.23. Siehe Antwort der Kommission auf den Kasten 6.4 (a).

Kasten 6.4 – Beispiele für geltend gemachte überhöhte Kosten

(a) Die Gehaltssituation bei aus dem ESF finanzierten Projekten in Rumänien war eine Problematik, die die GD Beschäftigung, Soziales und Integration bei einer 2012 durchgeführten Prüfung ermittelte. Auf dieses OP wurde eine pauschale Finanzkorrektur von 25 % angewandt. Die betreffende Verwaltungsbehörde gab daraufhin eine Studie zur Kostenstruktur und zu den Gehaltskosten in Auftrag, um davon ausgehend das maximale Gehaltsniveau für künftige Projekte festzulegen. Außerdem hat die Kommission der Verwaltungsbehörde weitere Empfehlungen zu Parametern unterbreitet, anhand derer die für ESF-geförderte Projekte geltenden Gehaltsobergrenzen festzulegen sind, da die derzeitigen Obergrenzen immer noch als zu hoch angesehen werden.

(c) Diskrepanzen zwischen den Zahlungen der Union für die Priorität und den tatsächlichen Fondsbeiträgen zu den unter dieser Priorität kofinanzierten Vorhaben können auftreten. Dies ist eine Folge des Handlungsspielraums, über den die Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung hinsichtlich der Anwendung unterschiedlicher Kofinanzierungsraten auf einzelne Vorhaben verfügen.

Entsprechend den von der Kommission am 20.3.2013 angenommenen Abschlussleitlinien erhalten die Begünstigten bei Abschluss einen Betrag der öffentlichen Beteiligung (nationale Mittel und ESF), der mindestens dem von der Kommission an den Mitgliedstaat gezahlten ESF-Betrag entspricht.

6.24. Die Kommission hat neue Leitlinien entwickelt, um die Zuverlässigkeit der Verwaltungsprüfungen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 weiter zu verbessern. Diese Leitlinien, die auf den Erkenntnissen aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum aufbauen, wurden den Mitgliedstaaten vorgelegt und werden im zweiten Halbjahr 2014 herausgegeben.

6.25. Das vom Hof angeführte risikobasierte themenspezifische Audit umfasste umfangreiche Arbeiten zu den Verwaltungsprüfungen bei den regelmäßig von der GD Beschäftigung, Soziales und Integration durchgeführten Prüfungen und richtete sich abgesehen davon schwerpunktmäßig auf spezifische operationelle Programme, um die eigentlichen Ursachen für die mangelhafte Zuverlässigkeit der Verwaltungsprüfungen zu ermitteln und abzustellen. Die Ergebnisse dieses themenspezifischen Audits hat die Kommission den Verwaltungs- und Prüfbehörden 2014 vorgestellt, und sie bildeten eine Grundlage bei der Erarbeitung der in Ziffer 6.24 genannten Leitlinien.

Gemeinsame Antwort der Kommission auf Ziffer 6.26 und Ziffer 6.27

Für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 will die Kommission sicherstellen, dass die Fehlerquote bei Abschluss bei keinem der operationellen Programme 2 % übersteigt. Neben der beträchtlichen Zahl von Prüfungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 führte die GD Beschäftigung, Soziales und Integration daher zwischen 2011 und 2013 14 risikobasierte Abschlussaudits durch, in die 21 OP aus dem Zeitraum 2000-2006 einbezogen waren, die 8,8 % der Gesamtzahl der OP und 25,6 % der Gesamtausgaben ausmachen.

Ausgehend von dieser umfangreichen Prüfungstätigkeit und zum Schutz des EU-Haushalts wurden bei Abschluss erhebliche Finanzkorrekturen vorgenommen. Wie aus dem Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD Beschäftigung, Soziales und Integration für 2013 (Seite 121) hervorgeht, wurden bis Ende 2013 insgesamt 233 OP für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 abgeschlossen. Die kumulierten Finanzkorrekturen der Kommission für diesen Programmplanungszeitraum belaufen sich auf 1,7 Mrd. EUR, wovon 452 Mio. EUR auf 2013 entfielen, als Abschlusszahlungen und abgerechnete Vorschüsse für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 3,3 Mrd. EUR betragen. Die Kommission wird die vom Hof festgestellten spezifischen Fehler nachverfolgen und stellt fest, dass sie bis zu drei Jahre nach dem offiziellen Abschluss eines Programms Finanzkorrekturen vornehmen kann, sofern Restfehler festgestellt werden.

Die Kommission ist sich der oben genannten Risiken bewusst, betont jedoch, dass es von der Sache her nahezu unvermeidlich ist, dass nach dem Abschlussverfahren im Einzelfalle nicht förderfähige Ausgaben auf Projektebene verbleiben, da mit diesem Verfahren gewährleistet werden soll, dass die verbleibende Gesamtfehlerquote unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Zudem wird durch die pauschalen Finanzkorrekturen der Kommission beim Abschluss der EU-Haushalt wirksam geschützt, ohne unbedingt in jedem Falle nicht förderfähige Ausgaben auf Projektebene zu korrigieren.

PRÜFUNG AUSGEWÄHLTER KONTROLLSYSTEME

6.29. Beim Testierungsprozess spielen die Prüfbehörden mit Beginn des Programmplanungszeitraums und der Einrichtung der Systeme eine tragende Rolle.

Die Verordnung bietet der Kommission die Möglichkeit, sich unter bestimmten Bedingungen zu ihrer Absicherung auf die Arbeit einer Prüfbehörde zu stützen (Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). Die Kommission arbeitet eng mit den Prüfbehörden zusammen und stimmt sich mit ihnen ab, wobei sie bereits 2009 mit der Analyse der angewendeten Prüfmethodik und der Prüfungsergebnisse begann. Die Wiederholung der von den Behörden vorgenommenen Prüfungen durch die Kommission trug zum Kapazitätsaufbau bei den Prüfbehörden bei, da sie mit Beratung, Anleitung und Empfehlungen einherging.

In ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht für 2013 (siehe Seiten 42 bis 44) nahm die GD Beschäftigung, Soziales und Integration eine detaillierte Bewertung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prüfungsangaben und –ergebnisse vor, die die Prüfbehörden in ihren jährlichen Kontrollberichten für 2013 gemeldet hatten.

6.32.

(a) Die Kommission gelangte zu der Schlussfolgerung, dass sich anhand der verfügbaren Elemente keine zuverlässige Fehlerquote errechnen lässt. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kommission C(2011) 7321 vom 19.10.2011 – Leitlinien für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen 2007-2013 – entschied sie sich daher für die vorläufige Anwendung einer pauschalen Quote von 10 %.

6.34. Gemäß geltender Anweisung der Kommission für den Jährlichen Tätigkeitsbericht 2013 ist ein Vorbehalt nur erforderlich, falls das kumulative finanzielle Risiko über 2 % liegt, was bei der Mehrzahl der vom Rechnungshof genannten OP nicht der Fall war, da die notwendigen finanziellen Berichtigungen vorgenommen worden waren. Wie aus dem Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD Beschäftigung, Soziales und Integration für 2013 hervorgeht, bezogen sich von den 41 % der vom Hof genannten Zahlungen für OP wiederum 30 Prozentpunkte auf OP mit einer Fehlerquote zwischen 2 und 5 % und nur 11 Prozentpunkte betrafen OP mit einer Fehlerquote von über 5 %. Das spricht eindeutig für die systematische Anwendung einer strikten Politik der Unterbrechung

oder Aussetzung von Zahlungen durch die GD Beschäftigung, Soziales und Integration, in deren Folge es 2013 zu 25 Zahlungsunterbrechungen, 12 Warnschreiben und 11 Aussetzungsentscheidungen gekommen ist.

6.35. Die Kommission stimmt zu, dass die Fehlerquote des Hofes mit der von ihr ermittelten Fehlerquote nicht direkt vergleichbar ist. Das Ziel des Prozesses ist jedoch im Wesentlichen das gleiche, nämlich die Bewertung des Risikos für den EU-Haushalt in einem bestimmten Jahr.

Die Kommission trägt all diesen Unterschieden in ihrer Bewertung Rechnung, was insbesondere zeitliche Abläufe, die Quantifizierung der Fehler im Bereich der öffentlicher Auftragsvergabe und sonstiger Fehler und die Auswirkungen der auf die Programme angewandten Pauschalberichtigungen betrifft (siehe Antwort der Kommission auf Ziffer 11 des Sonderberichts Nr. 16/2013 des Hofes).

Abgesehen von den oben genannten Unterschieden ist die Kommission der Auffassung, dass sich in Bezug auf den Jahresbericht 2013 das Ergebnis ihrer Bewertung mit den vom Hof errechneten Fehlerquoten deckt, wie es zuvor bereits drei Jahre in Folge für die GD Beschäftigung der Fall war.

6.38. Siehe die Antworten der Kommission auf die Ziffern 10.32 bis 10.39.

SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNGEN

Gemeinsame Antwort der Kommission auf Ziffer 6.39 (a) und (b)

Ausgenommen eines Fehlers gelangt die Kommission zu der gleichen Bewertung wie der Hof (siehe Antwort der Kommission auf Ziffer 6.13).

Die Kommission bedient sich eines umfassenden Verfahrens, um die Zuverlässigkeit der von den Prüfbehörden gemeldeten Fehlerquoten zu überprüfen, die gegebenenfalls revidiert werden. Die Tatsache, dass sich die im Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD Beschäftigung, Soziales und Integration angegebenen Fehlerquoten mit der vom Hof ermittelten Fehlerquote decken, bestätigt die Zuverlässigkeit der Prüf- und Berichtssysteme.

Die Kommission geht davon aus, dass es sich bei der vom Hof gemeldeten Fehlerquote um einen jährlichen Schätzwert handelt, bei dem Korrekturen auf der Ebene der Projektausgaben oder Erstattungen im Zusammenhang mit Fehlern berücksichtigt werden, die vor der Prüfung durch den Hof aufgedeckt und erfasst wurden. Die Kommission unterstreicht, dass sie an die Haushaltsordnung gebunden ist, in deren Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e festgelegt ist, dass durch ihr System für die interne Kontrolle unter anderem Folgendes gewährleistet werden muss: „eine angemessene Behandlung der Risiken im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge unter Berücksichtigung des Mehrjahrescharakters der Programme und der Art der betreffenden Zahlungen“. Die Kommission wird ihre Aufsichtsfunktion weiterhin ausüben, insbesondere durch Umsetzung der Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen auf einem Niveau, das dem Umfang der ermittelten Unregelmäßigkeiten und Mängel entspricht.

Die Kommission stellt ferner fest, dass in Anbetracht des Mehrjahrescharakters der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Rahmen der Kohäsionspolitik Fehler, die 2013 begangen wurden, auch in den Folgejahren und selbst nach Abschluss der Programme noch korrigiert werden können.

Die Kommission wird alle vom Rechnungshof genannten Fälle nachverfolgen und sicherstellen, dass Berichtigungsmaßnahmen ergriffen werden.

6.42. Die Kommission hat besondere Maßnahmen zur Verringerung der festgestellten Risiken eingeleitet, die vor allem Präventiv- und Korrekturmaßnahmen wie Anleitung, Schulung und Vereinfachung sowie eine strenge Politik der Unterbrechung und Aussetzung von Zahlungen und Finanzkorrekturen umfassen.

Empfehlung 1: Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu und hält die von den Mitgliedstaaten durchgeführten „Primärkontrollen“ ebenfalls für sehr wichtig, wobei sie die Ansicht teilt, dass diese ausgebaut werden sollten. Sie hat den Mitgliedstaaten daher bereits Leitlinien für die Art und Weise, wie Verwaltungsbehörden ihre Verwaltungsprüfungen festlegen und durchführen sollen, an die Hand gegeben. Aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 wurden zudem für den Zeitraum 2014-2020 umfassende Leitlinien für Verwaltungsprüfungen im Entwurf erarbeitet und werden im zweiten Halbjahr 2014 herausgegeben.

Empfehlung 2: Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu und erklärt sich einverstanden, in den jährlichen Tätigkeitsberichten Fälle offenzulegen, bei denen die gemeldeten Informationen zu herausgenommenen Beträgen und Wiedereinziehungen wegen unzulänglicher Zuverlässigkeitsgewähr bei der Berechnung des kumulierten Restrisikos nicht berücksichtigt wurden.

Die Kommission wird die Prüfergebnisse der Mitgliedstaaten in diesem Bereich auch weiterhin berücksichtigen und sieht vor, gegebenenfalls zusätzliche Kontrollen von den Mitgliedstaaten zu fordern.

Darüber hinaus wird die Kommission in den kommenden Jahren ihre Prüfungen verstärkt auf herausgenommene Beträge und Wiedereinziehungen ausdehnen, um eine zusätzliche Gewähr für die Genauigkeit der gemeldeten Daten zu erhalten.

Empfehlung 3: Diese Empfehlung akzeptiert die Kommission nicht.

Die Kommission stimmt zu, dass die Mitgliedstaaten aufgrund ihres Handlungsspielraums bei der Mittelzuweisung zu einzelnen Vorhaben einen Satz anwenden können, der über oder unter dem durch die Verordnungen für 2007-2013 und 2014-2020 vorgegebenen Kofinanzierungssatz liegt, weshalb es zu Unterschieden zwischen den von der Kommission gezahlten Beiträgen aus den Fonds und den von den Mitgliedstaaten auf Projektebene ausgezahlten ESF-Mitteln kommt. Dennoch kann dies nicht mit Vorfinanzierung gleichgesetzt werden.

Gemäß der Dachverordnung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sowie in Bezug auf jeden Auszahlungsantrag und bei Abschluss gewährleistet die Kommission, dass der dem Mitgliedstaat zu einer Prioritätsachse gezahlte ESF-Beitrag nicht höher ist als der in dem Zahlungsantrag für die Priorität angegebene förderfähige öffentliche Beitrag (Artikel 130 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Darüber hinaus ist in Artikel 132 Absatz 1 festgelegt, dass die Verwaltungsbehörde dafür sorgt, dass ein Begünstigter den Gesamtbetrag der fälligen förderfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten erhält. Und schließlich sorgt der Mitgliedstaat dafür, dass die Begünstigten bei Abschluss des operationellen Programms einen Betrag an öffentlichen Ausgaben erhalten haben, der mindestens dem Beitrag aus den Fonds entspricht, den die Kommission dem Mitgliedstaat gezahlt hat (Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Empfehlung 4: Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, ist jedoch der Auffassung, dass hier nur von Fall zu Fall eine Lösung herbeigeführt werden kann. Dieser Punkt wurde bereits in

mehreren Prüfberichten der Kommission (GD Beschäftigung, Soziales und Integration) angesprochen. Für einige Mitgliedstaaten, in denen das Problem offenbar systembedingt ist, wurden Aktionspläne angefordert, die sich speziell mit diesem Phänomen befassen.

Empfehlung 5: Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu und ist bereits mit ihrer Umsetzung befasst. Was die Vereinfachung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 betrifft, so hat die Kommission die erforderlichen Schritte unternommen, damit die Mitgliedstaaten in ihren operationellen Programmen auch tatsächlich die in den Verordnungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen. Durch entsprechende Unterstützung soll gewährleistet werden, dass im Zusammenhang mit Schulungen, Anleitungen zur Nutzung vereinfachter Kostenooptionen und Facharbeitsgruppen für einen aktiven Austausch von bewährten Verfahren alle Möglichkeiten für eine Vereinfachung sondiert werden. Auch mit der Annahme von Partnerschaftsvereinbarungen wird der Weg für die Durchsetzung von Vereinfachungsmaßnahmen bereitet und die Mitgliedstaaten sind gefordert, notwendige Schritte zu ergreifen, um ihren Verwaltungsaufwand zu verringern und die administrativen Fähigkeiten zu entwickeln. Leitlinien zur Vereinfachung befinden sich derzeit in Arbeit. Sie sollen den Mitgliedstaaten helfen, die beträchtlich erweiterten Möglichkeiten für die Vereinfachung im neuen Programmplanungszeitraum voll und ganz auszuschöpfen.

Empfehlung 6: Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu und erklärt sich einverstanden, im Anhang zu den jährlichen Tätigkeitsberichten weitere Einzelheiten zu den Fällen offenzulegen, in denen sie ausgehend von der Bewertung der spezifischen Umstände eine begründete Entscheidung trifft, keine Vorbehalte zu formulieren oder den Aspekt nicht in die Quantifizierung des Vorbehalts einzubeziehen.